

## Kirchliches Einheitsbewußtsein und Toleranz im Herzogtum Magdeburg während des 17. und 18. Jahrhunderts

Von FRANZ SCHRADER

Am Ende der Reformationszeit blieb in den beiden großen Friedensschlüssen, die das Auseinanderbrechen der einen Kirche im Westen besiegelten, noch ein spärliches Bewußtsein übrig, daß die Kirche nur eine sein kann. Sowohl der Augsburger Religionsfrieden<sup>1</sup> wie der Westfälische Frieden<sup>2</sup> enthalten Bestimmungen, die eine zeitliche Begrenzung der Friedensschlüsse durch eine Wiedervereinigung festlegen. Sicherlich ging es bei dieser Begrenzung zunächst um handfeste wirtschaftliche und machtpolitische Interessen, die man noch durchsetzen wollte. Das wird besonders deutlich bei der Begrenzung des Prager Friedens, der ja zwischen den beiden großen Friedensschlüssen lag. Dickmann schreibt zu diesem Frieden: „Es war alles auf ein Provisorium abgesehen, nur für vierzig Jahre sollten die Protestanten im Besitz der seit 1552 eingezogenen und am 12. November 1627 noch nicht restituierten geistlichen Güter sicher sein, inzwischen sollte eine fried-

<sup>1</sup> „so haben wir ... disen fridstand, ... diese lobliche nation vor entlichem vorsteendem undergang zu verhütten, und damit desto ehe zu christlicher freuntlicher und entlicher vergleichung der spaltigen religion kommen möge, bewilligt ... Wo dan solche vergleichung durch die wege des generalconciliums, nationalversamblung, colloquien oder reichsverhandlungen nit erfolgen wurde, sol als dann nichts destoweniger dieser friedstand in allen oberzelten puncten und articuln bei kreften bis zu entlicher vergleichung der religion und glaubenssachen bestehen und pleiben“ (*C. Mirbt*, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des Römischen Katholizismus [Tübingen 1934] Nr. 437).

<sup>2</sup> „Transactio a. 1552 Passavii inita et hanc a. 1555 secuta pax religionis prout ea a. 1566 Augusta Vindelicorum et post in diversis sacri Romani imperii comitiis universalibus confirmata fuit, in omnibus suis capitulis unanimi imperatoris, electorum, principum et statuum utrisque religionis consensu initis ac conclusis rata habeatur sancteque et inviolabiliter servetur. Quae vero de nonnullis in ea articulis controversis hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione tam in iudiciis quam alibi observanda habebuntur, donec per Dei gratiam de religione ipsa con-  
venerit“ (ebd. Nr. 518).

liche Vereinbarung gesucht werden. Und wenn es nicht gelang, dann sollte jeder Teil „in demjenigen Rechte stehen, welches er den 12. November 1627 gehabt hat, sich desselben, so gut oder schwach es damals gewesen, gütlich oder rechtlich zu gebrauchen.“<sup>3</sup>

Auch bei den Verhandlungen des *Westfälischen Friedens* ging es bei der Frage, ob ewiger oder begrenzter Friede, zunächst um den Besitz der geistlichen Güter. Von daher wird es verständlich, daß die evangelische Seite sich für einen ewigen Frieden und die katholische Seite, die das ältere Besitzrecht für sich geltend machen konnte, sich für eine zeitliche Begrenzung des Friedens einsetzte. In der evangelischen Polemik des Hippolithus a Lapide (Bogislav Philipp von Chemnitz) zu dieser Frage wird daher kaum noch auf Christi Einheitsverlangen zurückgegriffen. „Daß Christus die Einheit im Glauben geboten hatte, ist ihm schon gar nicht mehr die Hauptsache.“<sup>4</sup> Er glaubte kaum noch an eine Verwirklichung der Einheit. Da die katholische Seite bei einer zeitlichen Begrenzung sich eine spätere Änderung des geistlichen Besitzstandes zu ihren Gunsten erhoffte (wenn auch auf evangelischer Seite solche Hoffnungen nicht ausgeschlossen waren), plädierte sie für eine zeitliche Begrenzung. Kam die gemäßigte katholische Polemik, um doch zum Frieden zu kommen, der evangelischen Seite entgegen, so blieb doch immer die zeitliche Begrenzung des Friedens durch eine Wiedervereinigung im Hintergrund. P. Vervaux suchte in seinen Notae „die zeitlich unbegrenzte Überlassung der Kirchengüter damit zu rechtfertigen, daß sie ja nur bis zur Wiedervereinigung im Glauben gelten sollte“<sup>5</sup>. Der von v. Trauttmansdorff vor seiner Abreise fertiggestellte vorläufige Friedensvertragsentwurf enthielt die Formel vom ewigen Frieden. Oktober 1547 schlug der Kaiser statt ewig die Formulierung „bis zu späterer Religionsvergleichung“ vor<sup>6</sup>. So kam dann in den endgültigen Friedensvertrag die Formulierung: „donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit.“

Im *Augsburger Religionsfrieden* war die Hoffnung auf die Wiedervereinigung im Glauben noch bestimmter gewesen, und das Konzil, das neben andern Verhandlungen die Wiedervereinigung bringen sollte, war eigens erwähnt worden. Wir haben gesehen, daß hinter der Formel von der Wiedervereinigung hauptsächlich andere Interessen standen und daß diese Formel von der katholischen Seite gegen den verständlichen Widerstand der evangelischen Seite in das Friedensinstrument gebracht worden ist. Aber die Formel steht da, und sie wurde von beiden Seiten unterschrieben und bezeugt, daß auch im *Westfälischen Frieden* noch ein letztes Bewußtsein vorhanden war, daß man grundsätzlich in einer Kirche lebe, die sich über ihre unterschiedlichen Lehrauffassungen doch endlich einmal einigen müsse und dann auch wirklich wieder eine sein würde.

<sup>3</sup> F. Dickmann, *Der Westfälische Friede* (Münster 1959) 71.

<sup>4</sup> Ebd. 416.

<sup>5</sup> Ebd. 414.

<sup>6</sup> Ebd. 452.

Auch Ansätze zur *Tolerierung* von Gruppen Andersgläubiger in sonst religiös geschlossenen Territorien und zum Verkehr und der Verbindung von Gruppen, die verschiedenen Glaubens waren, gab es schon in der ausgehenden Reformationszeit. Im Jahre 1624 bekannte der evangelische Administrator des evangelischen Erzbistums Magdeburg: „verhofften bey denen in unserm Ertzstift gelegenen Catholischen Clöstern das Zeugnuß zu haben, daß wir sie gnedigst toleriret.“<sup>7</sup>

Im Dreißigjährigen Krieg schlossen der evangelische König von Schweden und der katholische König von Frankreich ein Bündnis, wobei die Franzosen vom verdeckten Krieg nach dem Bärwalder Vertrag zum offenen Krieg nach dem Bündnis von Wismar übergingen. In diesen Verträgen wurde die Tolerierung der andersgläubigen Gruppen festgelegt. So verpflichtete der Bärwalder Subsidienvvertrag vom Januar 1631<sup>8</sup> die Schweden, „die Ausübung des katholischen Gottesdienstes, wo sie ihn vorfanden, nicht zu hindern“<sup>9</sup>. Und im Vertrag von Wismar (1636) verpflichtete der Artikel V „die Partner zum Schutz des exercitium religionis in den besetzten Reichsgebieten nach dem im Jahre 1630 vorgefundenen Stand“<sup>10</sup>.

Für gewöhnlich nimmt man an, daß hinter der Absicht der Franzosen, durch ihr *Bündnis mit den Schweden* auch dem Katholizismus einen gewissen Schutz angedeihen zu lassen, keine nennenswerte Wirklichkeit stand. Man sieht es mehr für einen Vorwand an, hinter dem sie ihre reine Machtpolitik verbargen. Es läßt sich aber nachweisen, daß die Franzosen sich auch wirklich für die Katholiken im Machtbereich der schwedischen Armee eingesetzt haben. Am 10. März 1641 schrieb das katholische Kloster Marienstuhl vor Egelu an das Domkapitel in Magdeburg und bat um beschleunigte Ansetzung des Termins für die Wahl der Äbtissin. Im Schreiben hieß es u. a.: „sintemahl unser hern superintendent auff deß herren graven de Vaux französischen ambassadors von Hamburg an ihm datiertes schreiben — in welchem angedeutet wirdt, daß ehr die wahl novae abbatissae unserß closters nicht verhindern, sondern befordern undt nach auffgerichteter verbündnuß beider königlichen crownen Frankreich undt Schweden die catholische religion undt clöster bei ihren alten herkommen, freiheiten, privilegiis undt gerechtigkeiten unverhindert bleiben solte laßen — erbotten undt auch vergangen freitag in gegenwarth unser aller undt 3 geistlichen von Halberstadt zu ihm von obgemeldten herren ambassador unserenthalb deputierten undt abgesandten öffentlich resolviert undt außgesagt, daß er die wahl nimmer verhindert noch gesperret, sondern hette leiden undt sehen können, daß sie geschehen wehre.“<sup>11</sup> Am 22. März 1641 schrieb der Kanonikus Augustinus Sabottius, der im Auftrag des französischen Gesandten nach Egelu gekommen war, um an Ort und Stelle etwaige

<sup>7</sup> J. Ch. von Dreyhaupt, Pagus Neletici et Nudzici ... (1749) I 338.

<sup>8</sup> Dickmann, Frieden a. a. O. (Anm. 3) 56.

<sup>9</sup> Ebd. 91.

<sup>10</sup> Ebd. 183.

<sup>11</sup> Staatsarchiv Magdeburg (im folg. STAM) Rep. A 5 Nr. 1277 f. 34r+v.

Behinderungen der Wahl zu beseitigen, noch einmal an das Domkapitel<sup>12</sup>. Er bat um schnelle Erledigung der Angelegenheit, damit er dem französischen Gesandten endlich die vollzogene Wahl melden könne<sup>13</sup>. So haben sich hier die Franzosen für das katholische Kloster, das im Bereich des evangelischen Partners lag, eingesetzt, und die Schweden, die zu dieser Zeit Halberstadt<sup>14</sup> und Egel<sup>15</sup> in Besitz hatten, haben das Vorgehen ihres katholischen Bündnispartners akzeptiert.

Gab es nun auch *nach* dem Westfälischen Frieden, der im Grunde doch das Auseinanderbrechen der einen Kirche des Westens in zwei getrennte Kirchen bestätigte, noch solche Reste, die die Einheit der christlichen Kirche bezeugten? Der Westfälische Frieden legte den konfessionellen Besitzstand und das konfessionelle Gesicht der einzelnen deutschen Landschaften auf lange Zeit fest. Nur selten waren in ein konfessionell geschlossenes Gebiet Gruppen von Andersgläubigen eingestreut. Dort war man dann durch den Wortlaut des Westfälischen Friedens gezwungen, sich gegenseitig zu dulden<sup>16</sup>. Dort finden wir aber auch noch Reste, die die Einheit der Kirche bezeugen.

So lagen im evangelischen Herzogtum Magdeburg fünf katholische

<sup>12</sup> „Ex commissione Illustrissimi et Excellentissimi domini legati Galliar. regis per Germaniam extraordinarii comitis d’Avaux Eglam profectus cum P. guardiano Franciscanorum ut ibidem superintendentem conveniremus, qui electionem abbatissae et alia quaedam monasterium Marienstuel concernentia impedire videbatur, feliciter laus deo rem ibi expedivimus et promissam accepimus a superintendente nihil se velle ultra sacras illas virgines attentare“ (STAM Rep. A 5 Nr. 1277 f. 36r).

<sup>13</sup> STAM Rep. A 5 Nr. 1277 f. 36r + v.

<sup>14</sup> Caspar Abels Stifts-Stadt- und Land Chronick des jetzigen Fürstenthums Halberstadt . . . (Bernburg 1754) 550 f.

<sup>15</sup> Ebd. 551 u. F. Schrader, Die ehemalige Zisterzienserinnenabtei Marienstuhl vor Egel (= Erfurter Theologische Studien Bd. 16) (Leipzig 1965) 76 f.

<sup>16</sup> „Art. V. § 31. Hoc (sc. iure reformandi) tamen non obstante statuum catholicorum landsassi, vasalli et subditi cuiuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanae confessionis exercitium a. 1624 quacunque anni parte sive certo pacto aut privilegio sive longo usu sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare poterunt . . . § 32. Idemque observetur ratione subditorum catholicorum Augustanae confessionis statuum, ubi dicto anno 1624 usum et exercitium catholicae religionis publicum aut privatum habuerunt. . . § 34. Placuit porro, ut illi catholicorum subditi Augustanae confessioni addicti, ut et catholici Augustanae confessionis statuum subditi, qui a. 1624 publicum vel etiam privatum religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui post pacem publicam deinceps futuro tempore diversam a territorii domino religionem profitebuntur et amplectentur, patienter tolerantur et conscientia libera domi devotioni suae sine inquisitione aut turbatione privatum vacare . . . non prohibeantur“ (Mirbt, Quellen a. a. O. [Anm. 1] Nr. 522 und 523).

Klöster<sup>17</sup>, deren Glaubensbekenntnis durch den Landesherrn nicht mehr geändert werden konnte<sup>18</sup>. Während den Mönchen und Nonnen katholischer Gottesdienst und die Spendung der Sakramente nach katholischem Ritus zugestanden wurde, wurde den wenigen Katholiken, die in der Umgebung der katholischen Klöster wohnten, die seelsorgliche Betreuung durch die katholischen Klostergeistlichen verweigert. Zwar hatten alle fünf Klöster um 1650 diese Katholiken seelsorglich betreut. Aber nach dem Westfälischen Frieden und am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts wurde ihnen dieses Recht immer mehr streitig gemacht. Nur langsam konnten die Klöster ihr behauptetes Recht auf Seelsorge an diesen Katholiken wieder durchsetzen<sup>19</sup>. Kraft des *Pfarrzwanges* mußten diese Katholiken sich das Sakrament der Taufe von dem zuständigen evangelischen Pfarrer spenden lassen<sup>20</sup>, auch ihre Ehe konnten sie nur vor dem evangelischen Pfarrer schließen. Er allein war auch berechtigt, sie zu beerdigen. Dieser Pfarrzwang stammte aus dem Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche. H. Nottarp charakterisiert ihn so: „daß die zahlenmäßig überwiegende Konfession den Besitz der Pfarrkirche hatte mit territorialem Pfarrecht (dem sogenannten Pfarrbann oder Pfarrzwang) nach dem aus dem bisherigen Kirchenrecht übernommenen Grundsatz *quidquid est in parochia, est etiam de parochia*; das heißt: es gab nur eine Pfarrei mit territorialer Exklusivität, so daß alle in deren Sprengel Wohnhaften ihr rechtlich zugehörten, auch wenn sie anderer Konfession waren.“<sup>21</sup>

Aber trotz evangelischer Taufe und Trauung erschienen diese Katholiken zum katholischen Gottesdienst in ihren katholischen Klo-

<sup>17</sup> Es handelt sich um die Klöster St. Agnes in der Neustadt Magdeburg (SOCist, w), Althaldensleben (SOCist, w), Großammensleben (OSB, m), Marienstuhl in Altemarkt vor Egelu (SOCist, w) und Meynedorf (SOCist, w).

<sup>18</sup> „*Omnia quoque monasteria, fundationes et sodalitia mediata, quae die prima Januarii millesimo sexcentesimo vicesimo quarto Catholici realiter possederunt, possideant*“ (F. Philippi, *Der Westfälische Frieden* [Münster 1898] 43 IPO Art. V § 9).

<sup>19</sup> Vgl. F. Schrader, *Untersuchungen zu Verfassung und Seelsorge der katholischen Klöster im ehemaligen Herzogtum Magdeburg*, in: ZSavRGkan 85 (1968) 136—199.

<sup>20</sup> Chr. Mylius, *Corpus Constitutionum Magdeburgicarum Novissarum ...* (Magdeburg und Halle 1714) p. III S. 16 (Polizeiordnung von 1688 Kap. VI § 14 und 16). Als Beispiel für diesen Pfarrzwang diene eine Eintragung aus dem Pfarregister des evangelischen Pfarramtes zu Althaldensleben aus dem Jahre 1723: „Dieses Kind von römisch-katholischen Eltern gezeugt, ist nun das erste Interimskind, welches bei unserer Gemeinde mußte getauft werden nach ergangenem königlichem Reskript, daß alle *acta ministerialis* von uns auch bei den römisch-katholischen Untertanen soll administrirer werden“ (O. Dieskau, *Aus Althaldenslebens Vergangenheit II* [Neuhaldensleben 1914] 54).

<sup>21</sup> H. Nottarp, *Zur Communicatio in sacris cum haereticis* (Halle/Saale 1933) (= *Schriften der Königsberger gelehrten Gesellschaft, Geisteswissenschaftliche Klasse Heft 4*) 2.

sterkirchen und nahmen dort teil am gesamten gottesdienstlichen Leben. So erschienen z. B. im Kloster Marienstuhl vor Egelu die katholischen Mütter sechs Wochen nach der Geburt mit ihren evangelisch getauften Kindern zur *Aussegnung* in der Klosterkirche, und beide wurden dort gesegnet. Im Jahre 1754 gab es deswegen einen Streit zwischen dem katholischen Pfarrer der Klostersgemeinde von Marienstuhl in Altemarkt vor Egelu und dem Pfarrer der evangelischen Pfarrei in Altemarkt vor Egelu. In diesem Streit konnte der katholische Pfarrer nur ein beschränktes Recht auf Seelsorge in Altemarkt durchsetzen, nämlich Beerdigungen und Trauungen<sup>22</sup>. Er legte nun ein Pfarregister über die Aussegnungen der Mütter an. Dabei notierte er: „Notandum pro posteritate, quod non sine causa iam assignare velmi (!) puerperas introducendas; semper quidem tales in ecclesia sedis Mariana tam in veteri foro, quam in civitate et alibi introductas sunt, sed quia modernus praedicatus veteris fori Krull fecit motus et tamen nihil contra nos potuit efficere, ideo ab hoc tempore volui annotare.“<sup>23</sup> Danach sind also auch vor dem Streit katholische Mütter mit ihren Kindern in die katholische Klosterkirche von Altemarkt zur Aussegnung gekommen. Von 1754—1764 wurden parallel katholische Taufregister und katholische Register über die Aussegnungen geführt. Die Mütter, deren Kinder nicht in dem katholischen Taufregister erscheinen, mußten also ihre Kinder evangelisch taufen lassen. Dabei handelt es sich um Mütter mit evangelisch getauften Kindern aus folgenden evangelischen Pfarreien, die zur katholischen Aussegnung kamen: 1754: Altemarkt: 1; 1755: Egelu: 3, Wolmirsleben: 1, Altemarkt: 1; 1756: Wolmirsleben: 2; 1757: Altemarkt: 1, Egelu: 1, Wolmirsleben: 1; 1758: Unseburg: 1, Wolmirsleben: 2, Altemarkt: 1<sup>24</sup>. Man kann nun mit gutem Recht schließen, daß auch vor der Anlegung der Register über die Aussegnungen katholische Mütter aus diesen Pfarreien mit ihren evangelisch getauften Kindern zur Aussegnung in die Klosterkirche kamen. Daß diese Praxis der Aussegnung vielfach von den katholischen Müttern geübt wurde, geht aus dem Erlaß des preußischen Königs an das Kloster Althaldensleben vom 31. Mai 1713 hervor. Dort heißt es: „und weil die bißhero von catholischen müttern erzeugte und luterisch getaufte knäblein wieder der väter willen zu eurer kircheneinsegnung gezogen worden, werdet ihr euch deßen in zukunft [...] zu enthalten wissen.“<sup>25</sup>

Aus den seit 1769 geführten Registern der Erstkommunionkinder der Klostersgemeinde von Altemarkt vor Egelu läßt sich schließen, daß von drei Kindern, die ab 1769 zur ersten hl. Kommunion gingen, zwei Kinder evangelisch getauft worden waren<sup>26</sup>. So wurde also die *evangelische Taufe* voll anerkannt. Sicherlich wollte man seine Kinder lieber vom Geistlichen der katholischen Klosterpfarre taufen lassen — darum

<sup>22</sup> Schrader, Marienstuhl a. a. O. (Anm. 15) 133—138.

<sup>23</sup> Ebd. 136. <sup>24</sup> Ebd. 137.

<sup>25</sup> STAM Rep. A 5 Nr. 1203 f. 353 v.

<sup>26</sup> Schrader, Marienstuhl a. a. O. (Anm. 15) 137.

ging es ja den katholischen Klöstern im Kampf um ihre Pfarrechte —, aber die evangelische Taufe konnte auch Grundlage für ein Leben in einer katholischen Gemeinde und für die Erteilung anderer Sakramente und Segnungen sein. Es gibt keinerlei Anzeichen, daß es über die Anerkennung der evangelischen Taufe eines katholischen Kindes eine Diskussion gegeben hätte.

Daher war es auch möglich, bei der Taufe eines katholischen Kindes in der katholischen Klosterpfarre *evangelische Taufpaten* zuzulassen. So war 1750 in der katholischen Klosterpfarre von Altemarkt vor Egeln der evangelische Propst des Klosters Marienstuhl, Friedrich Premsel, Taufpate eines katholischen Kindes<sup>27</sup>. Im Jahre 1686 wurde in der Klosterpfarre von Altemarkt bei der Taufe eines katholischen Kindes die evangelische Äbtissin von Wolmirstedt als Taufpatin eingetragen<sup>28</sup>. Leider lassen sich deshalb diese Beispiele schlecht vermehren, weil die Taufregister die Religion der Taufpaten nicht angeben.

Auch auf *evangelischer Seite* sah man kein Hindernis, das die Erteilung des Sakramentes der Taufe an Katholiken verhindert hätte. So verbietet die Polizeiordnung von 1688 den katholischen Klöstern generell, „daß sie auch der Clöster catholische Untertanen zu tauffen sich keineswegs anmassen sollen“<sup>29</sup>. Statt dessen wurden mit der Erteilung der Sakramente die evangelischen Klosterprediger beauftragt<sup>30</sup>. Auch aus der Kirchenordnung von 1685 kann man schließen, daß man es für normal hielt, daß katholische Kinder evangelisch getauft wurden; denn man hielt es nur für notwendig, eine Sonderregelung für die evangelische Taufe von Kindern der Zigeuner und Juden zu treffen<sup>31</sup>. Daher finden sich z. B. in den Pfarrregistern der evangelischen Pfarrämter von Althaldensleben<sup>32</sup>, Egeln<sup>33</sup> und Nordgermersleben<sup>34</sup> Taufen von katho-

<sup>27</sup> Kath. Pfarrarchiv Egeln-Marienstuhl, Register Bd. I.

<sup>28</sup> Ebd. Bd. I.

<sup>29</sup> Mylius, Corpus a. a. O. (Anm. 20) p. III, S. 16 (Polizeiordnung Kap. VI § 16).

<sup>30</sup> „Und nachdem Anno 1624, der 1. Januarii, bey sothanen Clöstern Evangelische Lutherische Prediger gewesen, welche denen Unterthanen und Evangelischen Gesinde der Clöster das Wort Gottes fürgetragen und ihnen die heiligen Sacramenta administriret, so soll solches ferner also gehalten und die Clöster Schuldig seyn, dergleichen Prediger, so oft einer mit Tode oder sonst abgangen, förderlichst wieder zu bestellen und in denen Closter-Kirchen den Evangelischen Gottesdienst mit Predigen, Sacrament reichen und was sich unserer Kirchen-Ordnung gemäß gebühren will, ungehindert ferner verrichten zu lassen“ (Mylius, Corpus a. a. O. [Anm. 20] p. III, S. 16 (Polizeiordnung Kap. VI § 15)).

<sup>31</sup> Ebd. p. I S. 9 (Kirchenordnung Kap. III § 25).

<sup>32</sup> Siehe Anm. 20.

<sup>33</sup> Evangelisches Pfarramt Egeln, Register der Pfarrei St. Katharina von Altemarkt und der Pfarrei St. Christophorus Egeln (Frdl. Mitteilung von Pfarrer Lic. Strewe, Egeln).

<sup>34</sup> „Im Jahre 1705, Bernh. Carl-Herrn Freibergers, eines Katholiken ...

lischen Kindern verzeichnet. Auch die Todesfälle der Katholiken sind in den evangelischen Pfarregistern zu finden<sup>35</sup>. Würde man die Pfarregister der in Frage kommenden evangelischen Pfarreien durchmustern, so würde man wohl noch mehr Fälle finden, bei denen die Sakramente der Taufe und Ehe an Katholiken gespendet und die Katholiken durch den evangelischen Pfarrer beerdigt wurden.

Daß die Katholiken sich gegen diesen Pfarrzwang wehrten, ist verständlich. Aber der *preußische König* erklärte dazu 1769 in einem Erlaß an die Regierung in Magdeburg: „Und da, wenn denen Clöstern die actus ministeriales bey denen Catholischen untersaget, es natürlicher Weise in der Absicht geschehen ist, daß dieselbigen den evangelischen Pfarrern, zu deren Sprengel sie gehören, vorbehalten werden sollen, so muß solches auch dahin durch Euch eingerichtet und darauf, daß es geschehe, gute Aufsicht gehalten werden, wie dann die Catholische Glaubensgrundsätze notorisch nichts enthalten, so sie abhalten könnten, bey denen evangelischen Pfarrern ihre Todten begraben, ihre Kinder tauffen und ihre Ehen einsegnen zu lassen.“<sup>36</sup> So beweist also der Pfarrzwang und dessen Duldung durch die Katholiken, daß man bei den Sakramenten der Taufe und der Ehe und bei der christlichen Beerdigung noch letzte Reste der ursprünglichen Einheit der beiden christlichen Kirchen anerkannte.

Auch hinsichtlich der *Gottesdiensträume* und des *Besuches des Gottesdienstes* gab es Gemeinsamkeiten zwischen den Konfessionen. So waren in den fünf katholischen Klosterkirchen im Herzogtum Magdeburg in drei Kirchen eigentliche Simultanea entstanden, d. h. unter dem einen Dach der Kirche befanden sich eine katholische und eine evangelische Kirche. In Großammensleben gehörten der Chor und die vordere Hälfte der Kirche der katholischen Gemeinde, und die hintere Hälfte der Kirche mit einem beweglichen Altar stand ausschließlich für die evangelische Gemeinde zur Verfügung<sup>37</sup>. In Althaldensleben war die Kirche 1708 durch eine Bretterwand geteilt worden. Der östliche Teil mit dem Turm verblieb der evangelischen Gemeinde und der westliche Teil der katholischen Gemeinde<sup>38</sup>. Im Kloster Marienstuhl vor Egel'n behauptete die katholische Gemeinde von Altemarkt den westlichen Chor mit dem Altar und den hinteren Teil der Kirche, die evangelische Gemeinde in Altemarkt erhielt die Mitte der Kirche und ließ sich dort durch das

---

Sohn ist geboren den 15ten und getauft den 19ten Nov. Die Pathen waren Hr. Benedictus Abt zu Ammensleben 2. der Pater Philippus von Vilsheim Kellner daselbst (P. W. Behrends, Neuhaldenslebische Kreis-Chronik ... [Neuhaldensleben 1826] II 323).

<sup>35</sup> Harpke: *W. Eule*, Das alte Kirchenbuch erzählt (Berlin 1956) 81 f. Sigersleben: Behrends, Neuhaldensleben a. a. O. (Anm. 54) II 375.

<sup>36</sup> STAM Rep. A 5 Nr. 1213 f. 4r.

<sup>37</sup> Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Wolmirstedt, bearbeitet von H. Bergner (Halle 1911) 10.

<sup>38</sup> Dieskau, Althaldensleben a. a. O. (Anm. 20) II 57.

Kloster einen neuen Altar errichten<sup>39</sup>. In Meyendorf behielt die katholische Gemeinde die ganze Kirche. Sie stellte sie aber der evangelischen Gemeinde für ihren Gottesdienst zur Verfügung<sup>40</sup>. Lediglich im Kloster St. Agnes zu Magdeburg gab es kein Simultaneum<sup>41</sup>.

Neben den getrennten Altären gab es auch *gemeinsam genutzte Ausstattungsstücke* der Kirchen. So wurde in Großammensleben und im Kloster Marienstuhl die Kanzel sowohl von dem evangelischen wie von dem katholischen Geistlichen benutzt<sup>42</sup>. Im Kloster Marienstuhl wurde auch die Orgel von beiden Gemeinden benutzt, und in beiden Gottesdiensten spielte derselbe Organist<sup>43</sup>.

Um das Simultaneum in der Klosterkirche zu beseitigen, baute das Kloster Marienstuhl der evangelischen Gemeinde in Altemarkt eine eigene Kirche. Diese Kirche wurde am 21. Oktober 1731 eingeweiht. Die Einweihung der Kirche wurde mit einer feierlichen Taufe verbunden. Die Einweihung und die Taufe fand in Gegenwart der evangelischen Gemeinde und der beiden katholischen Geistlichen statt<sup>44</sup>. Da 1670 der gemeinsame Organist katholisch war<sup>45</sup>, so kann man annehmen, daß das öfter der Fall war. Es haben also der katholische Organist und die katholischen Geistlichen auch an evangelischen Gottesdiensten teilgenommen.

Die evangelischen Pfarrer zu Althaldensleben, Dorf-Ammensleben und Altemarkt vor Egelu wurden von dem zuständigen katholischen Kloster vociert<sup>46</sup>. Eine solche *Vocation* lautete z. B. für den Pfarrer von Altemarkt im Jahre 1649 so: „Wier Sabina Cramers Abbatißin [...] vociren [...] den ehrenvesten [...] herrn Ulrichen Fleischmann, [...] daß er Gottes wortt nach inhalt heiliger bieblicher, prophetischer undt apostolischer schrifft, Augspurgischer Confession gemeß, in rechten einfaltigen christlichen verstande ohne weitleufftig einmischung unnothiger streitlehren trewlich und vleißig predigen und lehren“<sup>47</sup>. Auch das konnte eine katholische Äbtissin damals unterschreiben. Sicherlich wurde eine solche Formulierung für die Vokation von evangelischen Landesherren vorgeschrieben, aber die Äbtissin hat sich nicht geweigert, diese Formulierung zu gebrauchen.

Über ähnliche, z. T. engere Beziehungen zwischen katholischen und evangelischen Kanonikern im gottesdienstlichen Leben berichtet H. Notarp aus dem benachbarten *Fürstentum Halberstadt*. Mit Berufung auf Mejer und Hildebrandt<sup>48</sup> berichtet er über den Dom in Halberstadt,

<sup>39</sup> Schrader, Marienstuhl a. a. O. (Anm. 15) 62, 63, 94, 108.

<sup>40</sup> Schrader, Untersuchungen a. a. O. (Anm. 19) 185.

<sup>41</sup> Ebd. 165.

<sup>42</sup> Ebd. 188 und Schrader, Marienstuhl a. a. O. (Anm. 15) 122.

<sup>43</sup> Schrader, Marienstuhl a. a. O. (Anm. 15) 98 f. 105 f.

<sup>44</sup> Ebd. 131 u. STAM Rep. A 12 Spec. Marienstuhl Nr. 9.

<sup>45</sup> STAM Rep. A 5 Nr. 1277.

<sup>46</sup> STAM Rep. A 5 Nr. 1170. f. 53 r + v.

<sup>47</sup> STAM Rep. A 2 Nr. 1277 f. 47 r.

<sup>48</sup> O. Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht (Göttingen 1853); P. Hildebrandt, Preußen und die römische Kurie (Berlin 1910).

an dem 16 evangelische und 4 katholische Kanoniker und 10 katholische Vikare waren: „Die Katholiken lasen ihre Messen in einer Nebenkapelle, an Sonn- und Festtagen war am Choraltar evangelischer Abendmahlsgottesdienst, dem ein katholischer Diakon in liturgischen Gewändern assistierte.“<sup>49</sup> Umgekehrt assistierten die evangelischen Kanoniker bei dem katholischen Gottesdienst, so bei St. Paul in Halberstadt und „in der evangelischen Moritzkirche in Halberstadt, wo 1711 noch ein Kanoniker und drei Vikare katholisch waren, die ihre Messen täglich um 8 Uhr in zwei Kapellen der Stiftskirche lasen; an Festtagen wurde das ganze Offizium einschließlich der Messe im evangelischen Chor gemeinsam von den katholischen und evangelischen Stiftsherren und Vikaren gehalten, wobei man allerdings an den Heiligegebeten Änderungen vornahm . . . Hier wurde übrigens am gleichen Hochaltar außerhalb der kanonischen Stunden das evangelische Abendmahl gefeiert“<sup>50</sup>.

Diese Zeugnisse der vom katholischen Kirchenrecht verbotenen *communicatio in sacris cum haereticis* bezeugen auch hinsichtlich des Gottesdienstes letzte Reste der ursprünglichen Einheit der Kirche. Das soll aber nicht heißen, daß die hinter den behandelten Erscheinungen stehende Auffassung von der Einheit der Kirche in das helle Bewußtsein der Gläubigen eingedrungen sei. Man muß vielmehr annehmen, daß bei ihnen das Bewußtsein von zwei verschiedenen Kirchen, die sich ihre Existenz gegenseitig absicherten, vorherrschte.

Auch der *bürgerliche Verkehr* zwischen Katholiken und Protestanten liefert uns teilweise Zeugnisse einer echten Toleranz. Im Kloster *Mariienstuhl* hat es immer ein gutes Verhältnis zwischen dem katholischen Kloster und seinen evangelischen Syndicis gegeben. Man tauschte Geschenke aus<sup>51</sup>, erfüllte sich gegenseitig Wünsche<sup>52</sup> und besuchte sich<sup>53</sup>. Ein gutes Verhältnis hatte das Kloster auch zu seinem evangelischen

<sup>49</sup> Nottarp, *Communicatio* a. a. O. (Anm. 21) 15.

<sup>50</sup> Ebd. 16.

<sup>51</sup> Schrader, *Mariienstuhl* a. a. O. (Anm. 15) 18.

<sup>52</sup> 1754 schrieb Kriminalrat Hansen an das Kloster Marienstuhl: „Hierbey nehme ich mir die Freiheit Ew. Hochwürden um eine kleine Gefälligkeit zu bitten. Ich bin ein Liebhaber vom Schachspiele und ich höre, daß in Hildesheim schöne aus Knochen gedrechselte Schachspiele zu bekommen sind. Da ich nund weiß, daß Sie vom Kloster aus sowohl viele Bekanntschaft daselbst, als öfteren Gelegenheit dahin haben, so würde mir ein besonderer Gefallen geschehen, wenn ich, je eher je lieber, ein solches Schachspiel erhalten könnte.“ Antwort des Klosters: „Wegen dem verlangten Schachspiel, woran Ew. Hochwohlgeb. ein plaisir finden, werden die Frau Abtissin mit nächsten, so bald wie möglich, daher eines besorgen und presentiren“ (Archiv auf dem Gut Marienstuhl in Egelu Nr. 5).

<sup>53</sup> Im Dezember 1754 schreibt Kriminalrat Hansen an den Pastor Haas in Kloster Marienstuhl: „Wenn das Wetter nicht zu schlecht ist, so nehmen wir vielleicht die Freyheit nach dem neuen Jahr in Gesellschaft eines guten Freundes auf einen Tag zu überkommen“ (Archiv auf dem Gut Marienstuhl in Egelu Nr. 5).

Verwalter Friedrich Premsel, den es später zum Probst nahm<sup>54</sup>. Im Dreißigjährigen Krieg vertrat der evangelische Propst Bartholomäus Söchting die Rechte des abwesenden katholischen Klosterkonventes<sup>55</sup>. Der evangelische Stadtpfarrer Hellmuth von Egelu schützte das katholische Kloster vor einer Strafe, die ihm der schwedische General Banér angedroht hatte<sup>56</sup>. Nach der Wahl der Äbtissin des Klosters Marienstuhl nahm der jeweilige evangelische Pfarrer von Altemarkt die Vorstellung der Untertanen des Klosters vor und sprach im Namen der Dienerschaft die Glückwünsche aus<sup>57</sup>.

Auch von andern Klöstern haben wir Zeugnisse über den guten Kontakt zwischen den katholischen Klöstern und den evangelischen Freunden der katholischen Klöster. Allerdings stammen diese Zeugnisse aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. So heißt es bei F. Tilger über das Kloster *St. Agnes* in Magdeburg: „Wissen wir doch in bezug auf das Agnetenkloster aus der Selbstbiographie von Karl Rosenkranz, daß zwei Nonnen namens Agnes und Cäcilie, Freundinnen seiner reformierten Mutter, in seinem elterlichen Hause ein- und ausgingen und daß er und seine Schwester die Klosterfrauen oft besuchten, wobei sie den Klostergarten betreten durften und stets reich beschenkt mit Blumen, Obst, Zuckerwerk und Heiligenbildern heimkehrten.“<sup>58</sup> Auch der evangelische Pfarrer Behrends aus Nordgermersleben schrieb über die Priorin des Klosters *Althaldensleben*, Rosa Carlier († 1808): „Die Priorin Rosa Carlier war eine sehr fromme und edle Dame. Unvergeßlich sind mir noch ihre Urtheile, welche sie ein Jahr vor ihrem Tode über den damaligen Verfall der Religion bei allen christlichen Confessionen und die Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes äußerte: ‚Ach, sagte sie, jene Menschen kennen Gott nicht, sonst würden sie ihn lieben und gern verehren. Lassen Sie uns sie bemitleiden und von der Vorsehung hoffen, daß, wenn es erst in dieser Hinsicht recht schlimm geworden, dann die so lange vergebens erhoffte Einigung der getrennten Christen zu dem schönen Ziele um so eher erfolgen werde, die Gottheit mit erneutem Eifer in Einem Geiste anzubeten.‘“<sup>59</sup>.

Ähnliche Beobachtungen kann man sicherlich auch an *andern Stellen Deutschlands*, an denen nach dem Westfälischen Frieden katholische und evangelische Christen zusammenlebten, machen. So berichtet H. Nottarp aus Bielefeld: „Am Kirchweihstag, dem 18. Juli jeden Jahres, wohnten der evangelische Stadtrat und die sonstigen Bielefelder Beamten dem Festgottesdienst in der Klosterkirche [der Franziskaner] bei, daran anschließend fand ein feierliches Mahl mit ihnen im Refektorium des Klosters statt, so noch 1794 (Weddigen, Westphälisches Magazin 2, S. 313).“<sup>60</sup>

<sup>54</sup> Schrader, Marienstuhl a. a. O. (Anm. 15) 127.

<sup>55</sup> Ebd. 69.

<sup>56</sup> Ebd. 72.

<sup>57</sup> Ebd. 164.

<sup>58</sup> F. Tilger, Aus der Geschichte des Neustädter Agnetenklosters, in: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 48 (1913) 205.

<sup>59</sup> Behrends, Neuwaldensleben a. a. O. (Anm. 54) 338.

<sup>60</sup> H. Nottarp, Das Katholische Kirchenwesen der Grafschaft Ravensberg

Auch R. Stupperich schreibt über Westfalen, in dem es nach dem Westfälischen Frieden zahlreiche kleinere Gebiete und Städte gab, in denen beide Konfessionen zusammenlebten: „Der milde, jedem Radikalismus fremde Geist, der seitdem in den meisten lutherischen Gemeinden der westfälischen Städte bestimmend wird, geht wohl nicht zum geringsten Teil auf Melanchthons Einfluß zurück. Daher kommt es, daß man sich auf Verhandlungen mit der Gegenseite einläßt, oft Simultaneen errichtet und die konfessionelle Polemik nicht in dem Maße, wie anderwärts, aufkommen läßt.“<sup>61</sup>

Ich vermute, daß erst mit der größeren *Freizügigkeit* im Laufe des 19. Jahrhunderts sich diese Verhältnisse änderten. Diese Freizügigkeit bewirkte, daß in konfessionell geschlossene Gebiete Gruppen von Andersgläubigen einzogen. In diesen Gebieten tauchte nun zum erstenmal die Frage auf: Wie verhalten wir uns zueinander? Besonders den Katholiken der Diasporagebiete stellt sich nun die Frage der *communicatio in sacris cum haereticis*. Aus Angst, in den Diasporagebieten Gläubige zu verlieren, wurden nun die Grenzen der Konfessionen enger gezogen, als es bis dahin die kleinen Gruppen von Christen, die zusammen wohnten, gewohnt waren. Aus einem Problem, das bis zum 19. Jahrhundert verhältnismäßig kleine Gruppen betraf, wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts ein Problem, das wesentlich größere Teile der Konfessionen betraf, und es trat damit in Deutschland in das Bewußtsein der ganzen Konfession. Nun grenzte man sich schärfer ab. Dieser *schärferen Abgrenzung* dienten neben ihren anderen Zielen auch solche Zusammenschlüsse, wie die Gustav-Adolf-Stiftung (gegr. 1832), der Bonifatiusverein (gegr. 1849) und der Evangelische Bund (gegr. 1886), die alle im 19. Jahrhundert gegründet wurden. Es ist zu vermuten, daß diese schärfere Abgrenzung nun auch auf die kleinen Gruppen von Christen beider Konfessionen übersprang, die bislang noch größere Gemeinsamkeit bewahrt hatten.

Diese Vermutung läßt sich auch einigermaßen erhärten. In den Jahren 1848 und 1850 wurden zwischen dem Domkapitel St. Petri in Bautzen und dem Rat der Stadt Bautzen über das Simultaneum in der Stiftskirche (Dom) St. Petri neue Verträge geschlossen. In Ausführung dieser Verträge wurde im Jahre 1851 ein neues, sechs Ellen hohes Gitter errichtet, das den evangelischen Teil besser als das bisherige vom katholischen Teil der Stiftskirche trennte. Damit fielen auch die letzten Gemeinsamkeiten, die bis dahin zwischen beiden Konfessionen bestanden hatten. Es fiel der Eintritt der Katholiken durch den evangelischen Teil und das in der Mitte geöffnete Gitter in den katholischen Teil fort. Statt dessen wurde für die Katholiken ein eigener Eingang geschaffen. Nun gab es für die Katholiken auch keine Prozessionen mehr durch den evangelischen Teil der Kirche. Auch wurden nun die evan-

im 17. und 18. Jahrhundert (= Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte Bd. 2) 73.

<sup>61</sup> R. Stupperich, Melanchthons Beziehungen zu Westfalen, in: Westfalen 38 (1960) 61 Anm. 54.

gelischen und katholischen Kinder nicht mehr aus dem einen transportablen Taufstein der Kirche getauft. Statt dessen wurde im evangelischen Teil der Kirche ein neuer fester Taufstein aufgestellt. Am zweiten Ostertag fiel jetzt auch die übliche Predigt des katholischen Dekans auf der lutherischen Kanzel der Kirche fort<sup>62</sup>. Wahrscheinlich kann man in der Geschichte der Diasporapfarreien, die im 19. Jahrhundert aus den fünf Klosterpfarreien des Herzogtums Magdeburg hervorgegangen sind, Beispiele für eine ähnliche Verschärfung der Gegensätze finden.

Die hier geschilderte Entwicklung der Verhältnisse der Konfessionen zueinander während des 19. Jahrhunderts will nicht leugnen, daß im 19. Jahrhundert auch ein anderer Strang der Entwicklung aufgezeigt werden kann, der mit Fortschreiten der bürgerlichen Toleranz und der zunehmenden wirtschaftlichen und sozialen Verflechtung einem Abbau der konfessionellen Gegensätze und einer Annäherung der Konfessionen den Weg bereitete. Aber es muß doch gesehen werden, daß gleichzeitig, während sich im 19. Jahrhundert ein Abbau der Gegensätze vorbereitete, auch eine Verschärfung der konfessionellen Gegensätze stattfand. Daß auch das 19. Jahrhundert so empfand, kann man bei Schnabel nachlesen: „Es sollten diejenigen nicht so ganz unrecht haben, die schon bei Beginn der religiösen Erneuerung der dunklen Ahnung lebten, daß unsere Kinder Religionskriege sehen werden, wie Bunsen schon 1824 zu Niebuhr bekannte.“<sup>63</sup> So knüpft also unser heutiges Bemühen um die Einheit der Kirche nicht unbedingt geradlinig an Entwicklungen des 19. Jahrhunderts an, sondern es knüpft auch an Zustände an, die schon am Ende des 18. Jahrhunderts herrschten.

<sup>62</sup> Frdl. Mitteilung von Archivrat Dr. S. Seitert, Bautzen.

<sup>63</sup> F. Schnabel, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert (Freiburg 1937) IV 146.